

Amtsblatt



für den Landkreis Lüneburg

35. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 25.09.2009

Nr. 9

Inhaltsverzeichnis

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LÜNEBURG

Jahresabschluss und Lagebericht für den Betrieb Straßenbau und –unterhaltung 2008	214
2. Änderung der Betriebssatzung für den Betrieb Straßenbau und –unterhaltung	214

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, SAMTGEMEINDEN UND GEMEINDEN

Hansestadt Lüneburg	Bebauungsplan Nr. 120 „Sülztorstraße / An den Reeperbahnen“	215
	Abfallbilanz 2008	217
Stadt Bleckede	Berichtigung zur 4. Änderung der Entschädigungssatzung	218
Samtgemeinde Ostheide	Bebauungsplan Nr. 3 Erlenbruch der Gemeinde Reinstorf	219
Samtgemeinde Scharnebeck	Innenbereichs- und Ergänzungssatzung für den Bereich „östlich Hoher Weg“ im Ortsteil Boltersen der Gemeinde Rullstorf	220

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN

Behörde für Geoinformation, Landentw. u. Liegenschaften	1. Anordnung zur Änderung des Verfahrensgebietes der vereinf. Flurbereinigung Reinstorf	220
	Aufforderung zur Anmeldung von Rechten im Flurbereinigungsverfahren Reinstorf	221
Ev.-luth. Katharinen-Kirchengemeinde in Emsen	Friedhofsordnung	223
	Friedhofsgebührenordnung	229
Ev.-luth. Kirchengemeinde Garlstorf-Radegast	Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Garlstorf und Radegast	230
Ev.-luth. Kirchengemeinde Stapel	Friedhofsordnung für die Friedhöfe in Stapel und Haar	233
	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Haar	240
	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Stapel	241

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 /26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: ASSL Lüneburg, Inh. R. Dittmer, Eichenbrücker Str. 15, 21337 Lüneburg, eMail: assl-lueneburg@arcor.de.
Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei ASSL Lüneburg. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.
Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s.o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

**Feststellung
des Jahresabschlusses und Lagebericht
für den Betrieb Straßenbau und –unterhaltung
(Eigenbetrieb des Landkreises Lüneburg)
für das Wirtschaftsjahr 2008**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Wirtschaftsjahres 2008 wurden durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Lüneburg vom 31.08.2009 nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung festgestellt.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft MIRA Audit AG, Hamburg, vom 15.06.2009 lautet gemäß § 28 Eigenbetriebsverordnung wie folgt (auszugsweise):

„...Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg bestätigt, dass nach der am 15.06.2009 abgeschlossenen Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft MIRAAUDIT AG, Lüneburg, die Buchführung, der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2008 und der Jahresabschluss zum 31.12.2008 des **Betrieb Straßenbau und –unterhaltung** (Eigenbetrieb des Landkreises Lüneburg) den Rechtsvorschriften entsprechen.

Ergänzende Feststellungen entsprechend § 28 Abs. 3 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung werden nicht getroffen.

Lüneburg, 06.07.2009
Maack

Mit der Feststellung des Jahresabschlusses des Kreistages am 31.08.2009 wurde gleichzeitig

- a) die Entlastung der Werksleitung für das Geschäftsjahr 2008 und
- b) über die Verwendung des ausgewiesenen Gewinns

beschlossen.

Der ausgewiesene Jahresgewinn in Höhe von 80.917,52€ wird in voller Höhe an den Träger Landkreis Lüneburg ausgeschüttet. Hiervon sollen dem Eigenbetrieb 50.000,00€ für weitere zusätzliche Unterhaltungsmaßnahmen noch in 2009 zur Verfügung gestellt werden.

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 28. September 2009 bis zum 02. Oktober 2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Betriebs Straßenbau und –unterhaltung, Heidbergstraße 2 in 21409 Embsen öffentlich aus.

Embsen, 01. September 2009
Ruth, Betriebsleiter

**2. Änderungssatzung der Betriebssatzung vom 28.12.2001
in der Fassung vom 15.12.2008 für den Eigenbetrieb
„Betrieb Straßenbau und –unterhaltung (SBU)“
des Landkreises Lüneburg**

Aufgrund der §§ 7 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510) in Verbindung mit §§ 108, 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. Nr. 11/2009) und in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 15.08.1989 (Nds. GVBl. S. 318), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.03.2005 (Nds. GVBl. S. 79, 128), hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung vom 31.08.2009 folgende 2. Änderungssatzung der Betriebssatzung vom 28.12.2001 in der Fassung vom 15.12.2008 beschlossen.

§§ 3 bis 11

1. Das Wort „Werksausschuss“ wird ersetzt durch das Wort „Betriebsausschuss“ in:
§ 3 Nr. 2; § 4 Absatz 1 Satz 1; § 4 Absatz 2; § 5 Überschrift; § 5 Absatz 1 Satz 1; § 5 Absatz 2; § 5 Absatz 2 Buchstabe b; § 7 Absatz 3 Satz 2; § 9 Absatz 1; § 9 Absatz 2.

2. Das Wort „Werksausschusses“ wird ersetzt durch das Wort „Betriebsausschusses“ in: § 4 Absatz 1 Satz 2; § 5 Absatz 3, 1. Halbsatz; § 5 Absatz 3, 2. Halbsatz.
3. Das Wort „Werksleitung“ wird ersetzt durch das Wort „Betriebsleitung“ in: § 3 Nr. 4; § 5 Absatz 2 Buchstabe h; § 5 Absatz 2 Buchstabe i; § 6 Absatz 1, 1. Halbsatz; § 6 Absatz 1, 2. Halbsatz; § 6 Absatz 2; § 7 Überschrift; § 7 Absatz 2 Satz 1; § 7 Absatz 2 Satz 2; § 7 Absatz 2 Buchstabe a Satz 2; § 7 Absatz 2 Buchstabe a Satz 3; § 7 Absatz 3 Satz 1; § 7 Absatz 3 Satz 2; § 8 Absatz 1, 1. Halbsatz; § 8 Absatz 1, 2. Halbsatz; § 8 Absatz 3; § 9 Absatz 1; § 9 Absatz 2; § 10 Absatz 3; § 11 1. Halbsatz; § 11 2. Halbsatz.
4. Das Wort „Werksleiterin“ wird ersetzt durch das Wort „Betriebsleiterin“ in § 7 Absatz 1.
5. Das Wort „Werksleiter“ wird ersetzt durch das Wort „Betriebsleiter“ in § 7 Absatz 1.

§ 12

Inkrafttreten

§ 12 erhält folgenden Wortlaut:

Die Betriebssatzung vom 28.12.2001, zuletzt geändert am 15.12.2008, tritt in der geänderten Fassung der 2. Änderungssatzung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Lüneburg, den 31.08.2009
Nahrstedt
Landrat

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 04.12.2008 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 120 „Sülztorstraße / An den Reeperbahnen“ nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Der Bebauungsplan Nr. 120 „Sülztorstraße / An den Reeperbahnen“ mit Begründung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

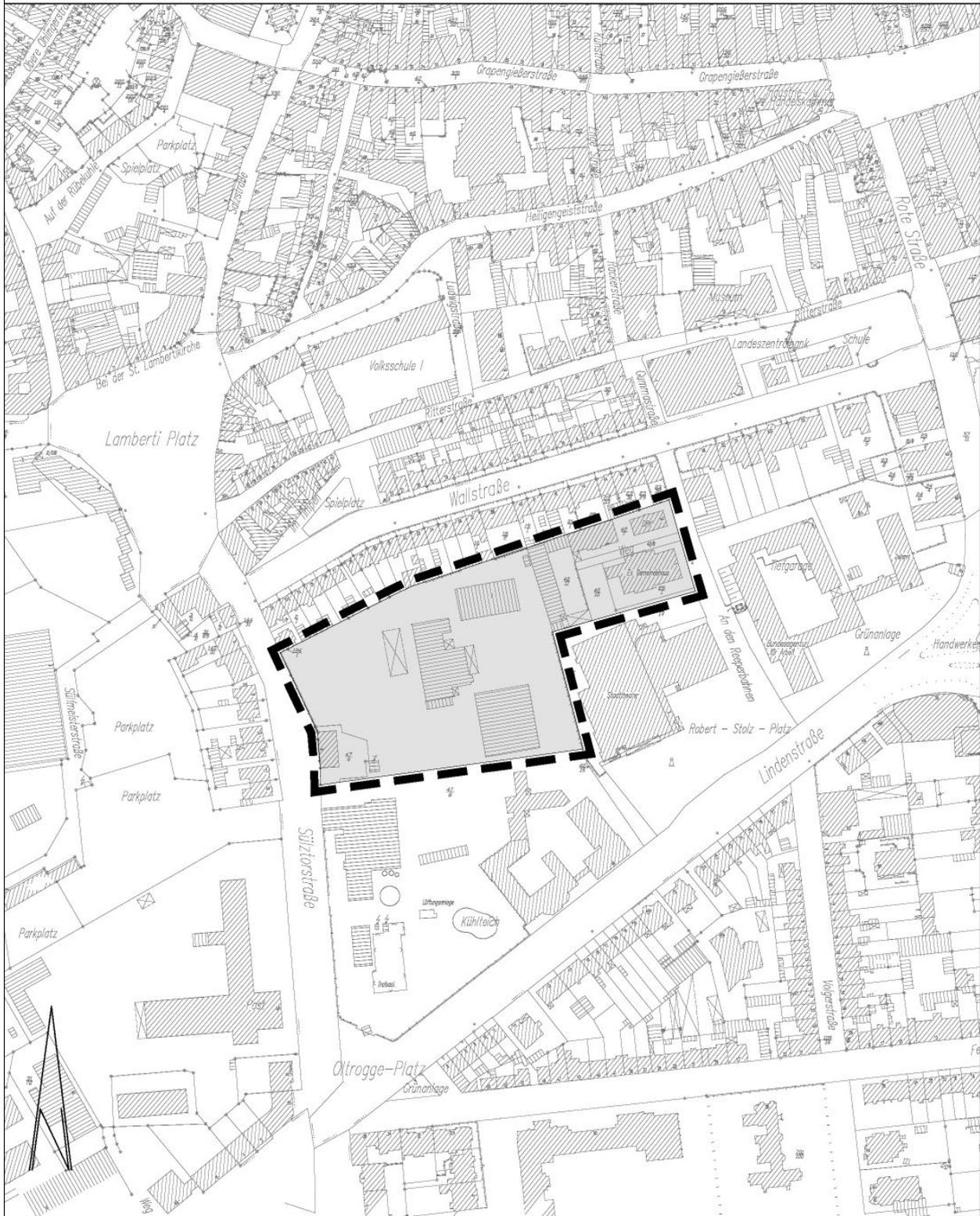
1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplans kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. eine nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 120 „Sülztorstraße / An den Reeperbahnen“ in Kraft.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 120 "Sülztorstraße / An den Reeperbahnen"



ohne Maßstab

Lüneburg, 15.09.2009
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Dipl.-Ing. Gundermann
Stadtbaurätin

Bekanntmachung

Bekanntgabe der Abfallbilanz 2008 gem. § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) für das Entsorgungsgebiet der Hansestadt Lüneburg

Jahr		2008	
Einwohner zum 30.06		72.359	
Nr.		t / a	kg / E / a
1	Haus- u. Geschäftsmüll	11.673,00	161,32
2	Sperrmüll (einschl. Altholzanteil)	3.431,00	47,41
3	Hausmüllähn. Gewerbeabfall	3.498,50	48,34
	Summe	18.602,50	257,07
	Wertstoffe:		
4	Altpapier	7.616,00	105,25
5	Altholz (ohne Altholz aus Sperrmüll)	1.864,00	25,76
6	Grünabfall	4.832,00	66,77
7	Bioabfall	8.478,00	117,16
	Summe	22.790,00	314,94
8	Schadstoffhaltige Abfälle	126,55	1,74
	Sonstige Siedlungs- u. andere Abfälle:		
9	Straßenkehricht	1.456,00	20,12
10	Rechengut und Sandfanggut	1.254,00	17,33
11	Baumischabfall	565,00	7,80
12	Mineralischer Bauabfall	6.827,60	94,35
13	Produktionsspezifischer Abfall	763,00	10,54
	Summe	10.865,60	150,14
	Gesamtsumme	52.384,65	723,89

Kosten der Siedlungsabfallentsorgung der Hansestadt Lüneburg für das Jahr 2008

Abfallart ¹	Menge in Mg	Gesamtkosten in € ² (brutto)
Hausmüll	11.673,00	2.693.586
Sperrmüll	3.431,00	692.587
Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	3.498,50	704.038
Wertstoffe	22.790,00	2.438.361
Schadstoffhaltige Abfälle	126,55	243.251
Sonstige Siedlungs- und andere Abfälle	10.865,60	409.519
Summe	52.384,65	7.181.342

Davon entfallen auf

Gegenstand	Menge in Mg	Kosten in € (brutto)
Behandlung der Abfälle (Kosten für Transport zur Behandlungsanlage – ohne Kosten des Einsammelns, Behandlung und abschließende Entsorgung)	17.814	1.872.823
Deponierung (nur Abfälle, die ohne Behandlung direkt abgelagert werden)	7.590,60	201.626
Kompostierung	13.310,00	880.361
Sonstige externe Entsorgung	4.190,05	945.465
Abfallberatung	-----	70.132
Gebührenerhebung	-----	50.119
Wertstoffhöfe	-----	nicht vorhanden
Sonstige Kosten der Verwaltung	-----	123.295

¹ **Erläuterungen:**

- Hausmüll: Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Anfallstellen (z.B. Praxen, Büros), die über die normalen Tonnen bereitgestellt und abgeholt werden
- Sperrmüll: Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht über die normalen Tonnen bereitgestellt werden können
- Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle: Abfälle, die von Ihrer Herkunft nicht aus privaten Haushaltungen stammen und nicht über die normalen Tonnen entsorgt werden
- Wertstoffe: Papier-, Holz-, Grün- und Bioabfälle ohne Verpackungen, die dualen Systemen unterliegen
- Schadstoffhaltige Abfälle: Sonderabfallkleinmengen aus privaten Haushaltungen sowie Mengen bis 2 Mg/a aus Gewerbebetrieben
- Sonstige Siedlungs- und andere Abfälle: z.B. Straßenkehricht und Krankenhausabfälle

² einschließlich der Kosten für Einsammeln, Transport zur Behandlungsanlage, Behandlung, Deponierung, Abfallberatung, Gebührenerhebung, Wertstoffhöfe und sonstigen Kosten der Verwaltung

Lüneburg, den 21.08.2009

Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister
Mädge

Berichtigung

**Satzung zur 4. Änderung
der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für die Mitglieder des Rates,
ehrenamtlich tätige Personen und Ortsvorsteher in der Stadt Bleckede vom 18. Dezember 2008**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Nds. Gemeindeordnung (NGO), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bleckede am 18. Dezember 2008 folgende 4. Änderung zur Entschädigungssatzung vom 13.12.2001, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19.06.2008 erlassen:

Artikel I

§ 6 Abs. 1

Buchstabe c) wird wie folgt ergänzt:

Steht dem Stadtbrandmeister ein Dienstfahrzeug zur Verfügung entfällt die Pauschale in Höhe von monatlich 44,50 EUR.

§ 6 Abs. 1

wird um folgende Punkte erhöht bzw. ergänzt:

Punkt 6: Stadtjugendfeuerwehrwart	
a) Grundbetrag	25,00 €
Punkt 7: Ortsjugendfeuerwehrwart	25,00 €
Punkt 11: Gruppenführer Kommunikationsgruppe	14,50 €
Punkt 12: Gruppenführer Gefahrgutgruppe	14,50 €
Punkt 13: Betreuer Kinderfeuerwehr	14,50 €

Artikel II

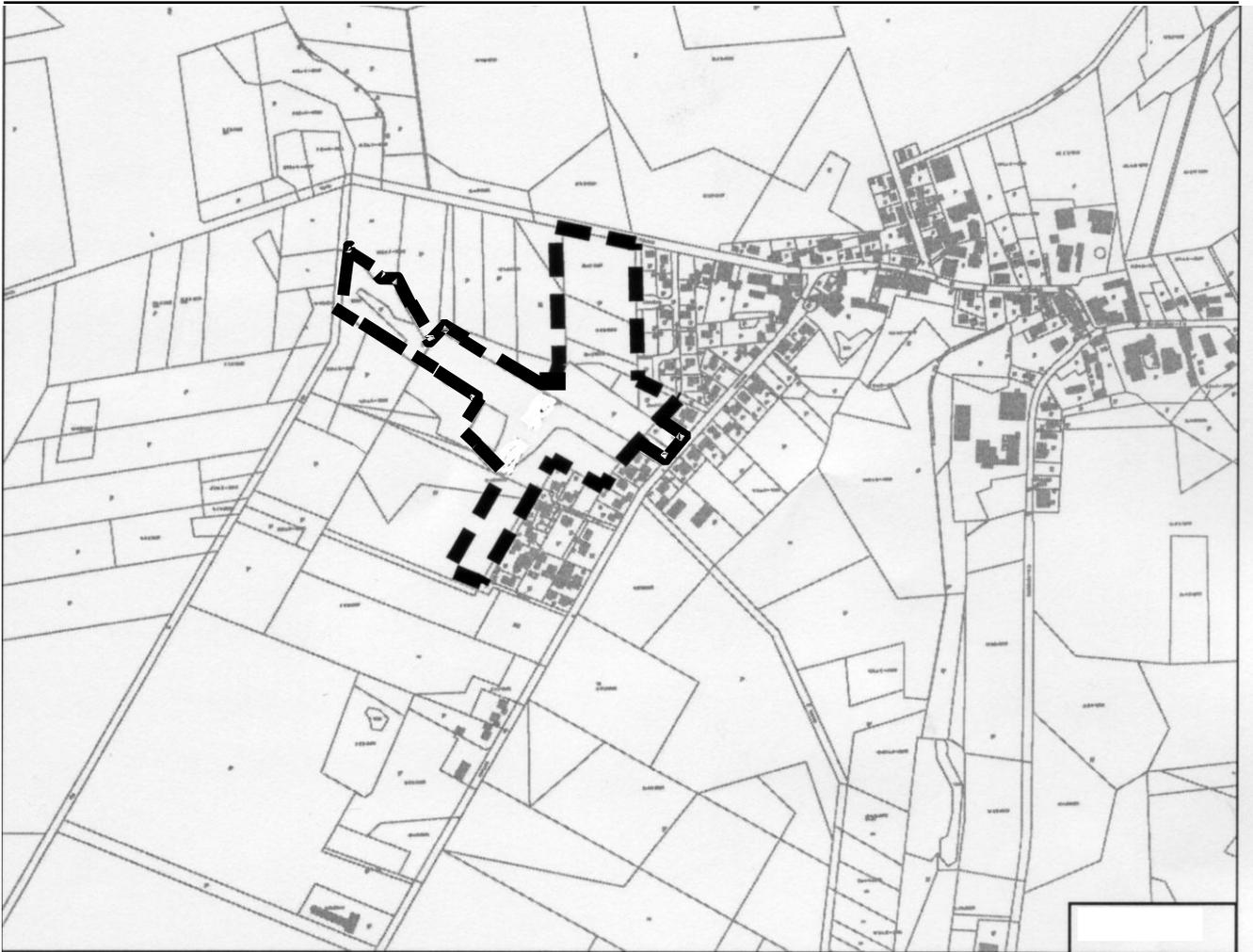
Diese 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bleckede, den 18. Dezember 2008
Jens Böther
Bürgermeister

**Hinweisbekanntmachung
der Gemeinde Reinstorf**

Der Rat der Gemeinde Reinstorf hat in seiner Sitzung am 26.08.2009 den Bebauungsplan Nr. 3 Erlenbruch mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.



— — Lage des Plangebietes (unmaßstäblich)

Der Bebauungsplan Nr. 3 „Erlenbruch“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie die Begründung können bei der Gemeinde Reinstorf, Am Vitusbach 16, 21400 Reinstorf und bei der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, während der Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) sowie Mängel der Abwägung gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 3 „Erlenbruch“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Reinstorf, am 15.09.2009
Sievers
Gemeindedirektor

HINWEISBEKANNTMACHUNG der Gemeinde Rullstorf

Der Rat der Gemeinde Rullstorf hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2009 gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) eine Innenbereichs- und Ergänzungssatzung für den Bereich „östlich Hoher Weg“ im Ortsteil Boltersen der Gemeinde Rullstorf beschlossen.

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im nebenstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie umrandet. Das Plangebiet liegt am südöstlichen Rand des Ortsteiles Boltersen, östlich vom Hohen Weg und südlich von Am Kirchwege. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Flurstücke 21/2 und 21/3 der Flur 10 der Gemarkung Boltersen.

Die Ergänzungssatzung "östlich Hoher Weg" in Boltersen in der Gemeinde Rullstorf mit seiner Begründung kann bei der Gemeinde Rullstorf, Zum Bahnhof 1, 21379 Rullstorf, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

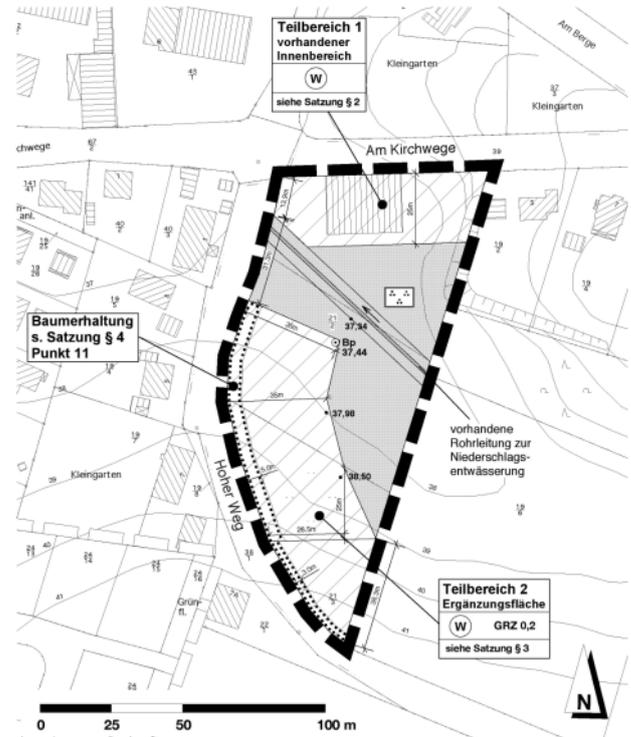
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Ergänzungssatzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Ergänzungssatzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung „östlich Hoher Weg“ im Ortsteil Boltersen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 6 BauGB in Kraft.

Rullstorf, den 03. Juli 2009
Gemeinde Rullstorf
Darger, Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landentwicklung Lüneburg

1. Anordnung zur Änderung des Verfahrensgebietes der vereinf. Flurbereinigung Reinstorf

In der vereinfachten Flurbereinigung Reinstorf, Landkreis Lüneburg wird hiermit gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) das Verfahrensgebiet wie folgt geändert:

Folgende Flurstücke werden zum Verfahrensgebiet Reinstorf hinzugezogen:

Gemeinde Reinstorf, Gemarkung Horndorf,
Flur 2 Flurstücke 48/7, 78/10

Gemeinde Reinstorf, Gemarkung Holzen,
Flur 2 Flurstücke 58/2, 92, 93, 94, 95, 96, 97

Gemeinde Rullstorf, Gemarkung Boltersen,

Flur 9 Flurstück 44/3
Flur 10 Flurstücke 26/1, 28/2, 32/2, 34/2, 37/1, 38/2, 10/2
Flur 12 Flurstücke 27/2, 27/3, 29/1

Gemeinde Thomasburg, Gemarkung Radenbeck,

Flur 7 Flurstücke 27/2, 27/3, 27/4, 38/2

Folgende Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet Reinstorf ausgeschlossen:

Gemeinde Reinstorf, Gemarkung Horndorf

Flur 1 Flurstück 2/1
Flur 2 Flurstücke 32/2, 45/3, 48/5, 82/1
Flur 3 Flurstücke 8/1, 13/10, 18/1

Gemeinde Reinstorf, Gemarkung Reinstorf

Flur 1 Flurstücke 23/2, 46/2, 57/2, 59/2, 61/2, 64/2, 77/1
Flur 2 Flurstücke 183/4, 183/7, 183/8, 183/9, 183/10, 183/11, 186/1, 187/6, 187/8, 189/1,
191/2
Flur 3 Flurstücke 56/1, 68/1

Gemeinde Reinstorf, Gemarkung Wendhausen

Flur 3 Flurstücke 1/7, 28/5, 36/2, 44/4
Flur 4 Flurstücke 1/6, 10/6, 13/6, 14/2, 31/5
Flur 6 Flurstücke 4/9, 12/5
Flur 7 Flurstücke 25/3, 34/1
Flur 8 Flurstücke 16/2, 19/15, 22/5
Flur 9 Flurstücke 83/5, 85/8

Gemeinde Reinstorf, Gemarkung Holzen

Flur 2 Flurstücke 3/2, 11/5, 57/2, 63/2, 65/3, 67/3, 82/3, 118/6, 120/2

Nach rechtskräftiger Anordnung hat das Verfahrensgebiet eine Größe von 2024 ha.

Begründung:

Die Änderung des Flurbereinigungsgebietes ist notwendig zur Abrundung des Verfahrensgebietes aus vermessungstechnischen Gründen und um einvernehmlich gewünschte Flächentausche realisieren zu können

Die Änderungen des Verfahrensgebietes nach § 8 FlurbG sind geringfügig. Sie liegen aus den dargelegten Gründen im Interesse der Beteiligten. Die Voraussetzungen für die Anordnung liegen somit vor.

Die Gebietskarte liegt beim Amt für Landentwicklung Lüneburg und bei der Samtgemeindeverwaltung Ostheide in Barendorf zur Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Lüneburg Widerspruch schriftlich (Postanschrift: Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg) oder zur Niederschrift (Dienstgebäude: Bei der Ratsmühle 17, 21335 Lüneburg) erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Will

**Öffentliche Bekanntmachung
des Amtes für Landentwicklung Lüneburg**

I.

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Im Flurbereinigungsverfahren Reinstorf, Landkreis Lüneburg, das auch Teile der Gemeinden Rullstorf und Thomasburg umfasst, sind folgende Flurstücke nachträglich zum Verfahren zugezogen:

Anordnung vom 08.09.2009

Gemeinde Reinstorf, Gemarkung Horndorf,
Flur 2 Flurstücke 48/7, 78/10

Gemeinde Reinstorf, Gemarkung Holzen,
Flur 2 Flurstücke 58/2, 92, 93, 94, 95, 96, 97

Gemeinde Rullstorf, Gemarkung Boltersen,
Flur 9 Flurstück 44/3
Flur 10 Flurstücke 26/1, 28/2, 32/2, 34/2, 37/1, 38/2, 10/2
Flur 12 Flurstücke 27/2, 27/3, 29/1

Gemeinde Thomasburg, Gemarkung Radenbeck,
Flur 7 Flurstücke 27/2, 27/3, 27/4, 38/2

Die Inhaberinnen und Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landentwicklung Lüneburg, Postanschrift: Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg / Dienstgebäude: Bei der Ratsmühle 17, 21335 Lüneburg, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landentwicklung Lüneburg innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der/die Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landentwicklung Lüneburg die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)).

II.

Zeitweilige Einschränkung des Eigentums (§§ 34 und 85 Nr. 5 und 6 FlurbG)

Vom Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten nach dem Flurbereinigungsgesetz folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Landentwicklung nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Lüneburg errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Lüneburg beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften gemäß a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Landentwicklung Lüneburg kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift gemäß c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung Lüneburg Ersatzpflanzungen anordnen.

Vom Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung bis zur Ausführungsanordnung gelten nach § 85 FlurbG folgende Sondervorschriften:

- d) Holzeinschläge die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Lüneburg im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann das Amt für Landentwicklung Lüneburg anordnen, dass der/diejenige, der/die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.

Verstöße gegen die unter b) bis d) aufgeführten Tatbestände können gemäß § 154 FlurbG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden.

Hinweis:

Gemäß § 35 FlurbG sind Bedienstete des Amtes für Landentwicklung Lüneburg und vom Amt beauftragte Personen berechtigt, zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke (innerhalb und außerhalb des Flurbereinigungsgebietes) zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Die bei durchzuführenden Vermessungen gesetzten Grenzzeichen und Vermessungspunkte sind zu schützen. Ihre unbefugte Beseitigung oder Zerstörung kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung über die zeitweilige Einschränkung des Eigentums (II) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung, Postanschrift: Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg / Dienstgebäude: Bei der Ratsmühle 17, 21335 Lüneburg, erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.

Will

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Katharinen-Kirchengemeinde in Embsen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Embsen am 10.12.2008 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Embsen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit das/die Flurstück(e) 00022/001 Flur 3 Gemarkung Embsen in Größe von insgesamt 7.598 qm. Eigentümer der/des Flurstücke(s) ist Katharinen-Kirchengemeinde Embsen.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Mitglieder der Ev.-luth. Kirchengemeinde sowie derjenigen Personen, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträglich Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im
- (3) Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
- (4) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (5) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4

Amtshandlungen

- (1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattungen leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

- (2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes,

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen, und Rollstühlen, zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
 - c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
 - d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) zu lärmern und zu spielen,
 - g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.
- (4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- (6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Pastor/in festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9¹ Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

¹ Bei der Festsetzung der Ruhezeiten ist die Stellungnahme des Gesundheitsamtes zu beachten.

§ 9a Särge

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.
- (4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.
- (5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.
- (6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 11 Arten und Größen

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Wahlgrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Reihengrabstätten
 - d) Urnenreihengrabstätten
 - e) Rasenreihengrabstätten
- (2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.
- (3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden,
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
 - a) für Särge von Kindern: Länge: 1,50m Breite: 0,90 m
von Erwachsenen: Länge: 2,50 m Breite: 1,20 m
 - b) für Urnen: Länge: 1 m Breite: 1mIm einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.
Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

§ 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich bekanntgegeben.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

§ 13 Rasengrabstätten

- (1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach durch die Kirchengemeinde einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Ein Nutzungsrecht wird nicht vergeben.
- (2) Doppelrasengrabstätten sind zwei nebeneinander liegende Grabstellen für Erdbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach durch die Kirchengemeinde für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden und einmal verlängert werden können, wenn die zweite Stelle belegt wird. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Ein Nutzungsrecht wird vergeben.
- (3) Rasengrabstätten werden mit Rasen eingesät und durch den Friedhofsträger gepflegt.
- (4) Auf jede Grabstelle wird eine Liegeplatte, die den Namen, das Geburtsdatum und das Sterbedatum und bei Bedarf den Geburtsnamen trägt, gelegt.
- (5) Grabschmuck darf nicht auf der Grabfläche, sondern nur auf den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden, so dass die Pflege der Vegetationsflächen nicht behindert wird. Ausgenommen sind Wintergestecke u.ä., die in der Zeit vom 1.11. - 31.3. auf der Grabplatte abgestellt werden können.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre², vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:
 1. Ehegatte,
 2. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
 3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
 4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
 5. Geschwister (auch Halbgeschwister),
 6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
 7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
 8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.
Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
- (4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.
- (5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.
Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.
Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

²Ruhezeiten und Nutzungszeiten sollen in der Regel übereinstimmen.

§ 15
Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 16
Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben³.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

³ Die Dauer des Nutzungsrechts soll die in § 9 Abs. 1 bestimmte Dauer nicht überschreiten.

§ 17
Grabregister

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 18
Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung. Weitergehende Gestaltungsvorschriften werden in einer besonderen Ordnung für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale geregelt⁴.
- (2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 22 entfernt werden.
- (4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

⁴ Weitergehende Gestaltungsvorschriften können nur dann erlassen werden, wenn der Friedhof in Grabfelder mit und in Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften aufgeteilt ist oder im Gebiet der politischen Gemeinde ein anderer Friedhof vorhanden ist, auf dem eine Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften zulässig ist. Sofern diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist Satz 3 zu streichen.

§ 19
Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im übrigen gelten § 21 Abs. 3 und 4 entsprechend,

§ 20
Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 21 Abs. 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

- (2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 21 Abs. 5.
- (3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes, Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 21

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im übrigen gelten § 18 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- (5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 22

Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst der Kirchenvorstand die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 23. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 23 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 23

Grabmale mit Denkmalswert

Grabmale mit Denkmalswert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Benutzung der Katharinenkirche

§ 24

- (1) Für die Trauerfeier steht die Katharinenkirche zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Gebühren

§ 25

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§26 Übergangsvorschriften

- (1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.
- (2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, enden am 31.12.2008. Nach Ablauf dieser Frist können die Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Ordnung verlängert werden. Geschieht dies nicht, kann die Kirchengemeinde über die Grabstätte verfügen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Embsen, den 10. Dezember 2008
Der Kirchenvorstand:
Mahlmann, Vorsitzende/r

Fuhrhop, Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5,
Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 18.08.2009
Der Kirchenkreisvorstand:
Schmid, Vorsitzende/r

Cordes, Kirchenkreisvorsteher/in

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Katharinen-Kirchengemeinde Embsen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KAKI. 1974, S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Embsen in Embsen hat der Kirchenvorstand am 11.02.2009 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht besteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte.
 - a) für 30 Jahre je Grabstelle 720,-- €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle 25,-- €
2. Urnenwahlgrab für 30 Jahre 460,-- €
 - a) Verlängerung pro Jahr. 15,-- €
3. Reihengrabstätte:
 - a) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre 550,-- €
 - b) für Kinder bis zu 5 Jahren für 30 Jahre 200,-- €
4. Urnenreihengrab
 - a. Urnenreihengrabstätte für 30 Jahre 350,-- €
5. Rasenreihengrabstätte einschl Pflege für 30 Jahre 1.050,-- €
 - a) Verlängerung pro Jahr bei Doppelrasengräbern je Grabstelle 25,-- €

II. Sonstige Gebühren

- a) Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen. nach Aufwand
- b) Überprüfung der Standsicherheit nach Aufwand
- c) Umbettung nach Aufwand
- d) Ausgraben der Urne nach Aufwand

III. Grabmalräumung

- a) Einebnen pro Grabstelle 85,-- €
- b) Räumen des Grabmals 90,-- €
- c) Beseitigung von Hecken, festen Einfassungen und Bewuchs nach Aufwand
- d) Einebnung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist je Jahr und Grabstelle. 20,-- €

IV. Aufwandserstattung für Reinigung der Kirche 70,-- €

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Embsen, den 13.02.1009

Der Kirchenvorstand:
Mahlmann, Vorsitzende/r

Fuhrhop, Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 18.08.2009

Der Kirchenkreisvorstand:
Schmid, Vorsitzende/r

Cordes, Kirchenkreisvorsteher/in

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Garlstorf-Radegast in Garlstorf und Radegast

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu zahlen.
(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Stundung und Erlaß der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- a) für Personen über 5 Jahre – für 30 Jahre -: 540,00 €
b) für Personen bis zu 5 Jahren – für 30 Jahre -: 180,00 €

2. Wahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre – je Grabstelle -: 720,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -: 24,00 €

3. Urnenreihengrabstätte:

- für 30 Jahre – je Grabstelle -: 420,00 €

4. Urnenwahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre – je Grabstelle -: 495,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle 16,50 €

5. Rasengräber:

- a) Reihengrab für 30 Jahre – je Grabstelle -: 540,00 €
b) Wahlgrab für 30 Jahre – je Grabstelle -: 720,00 €
c) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle 24,00 €
d) Rasenpflege pauschal für 30 Jahre – je Grabstelle 1.200,00 €
e) Rasenpflege für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle 40,00 €

6. Urnenrasengräber:

- a) Urnenreihengrab für 30 Jahre – je Grabstelle -: 420,00 €
b) Urnenwahlgrab für 30 Jahre – je Grabstelle -: 495,00 €
c) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle 16,50 €
d) Rasenpflege pauschal für 30 Jahre – je Grabstelle 840,00 €
e) Rasenpflege für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle 28,00 €

7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) bei der Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2 a) oder 4 a)
b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2 b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Kirche:

- | | |
|---|---------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer – je Bestattungsfall -: | -,-- € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Kirche – je Bestattungsfall -: | 50,00 € |

III. Gebühren für die Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Grube:

- | | |
|--|--------------|
| 1. für eine Erdbestattung: | |
| a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: | 140,00 €* €* |
| b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr: | 300,00 €* €* |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 100,00 €* €* |

* mindestens jedoch die tatsächlich anfallenden Kosten.

IV. Gebühren für Umbettungen:

- | | |
|-------------------------------------|---------------------|
| 1. für die Ausgrabung einer Leiche: | tatsächliche Kosten |
| 2. für die Ausgrabung eine Asche: | Kosten |

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

keine Gebühren

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühren:

keine Gebühren

VII. Sonstige Gebühren:

- | | |
|---|-------------------------|
| a) Abräumung/Entsorgung von Grabmalen und Grabanlagen - je Grabstelle -: | 100,00 € - 200,00 €* €* |
| b) Grabpflege durch die Friedhofsverwaltung bei vorzeitiger Beendigung der Grabpflege gem. § 17 Abs. 3 der Friedhofsgebührenordnung – je Jahr und Grabstelle -: | 40,00 € |
| c) Wassergeld für 30 Jahre – je Grabstelle -: | |

* mindestens jedoch die tatsächlichen Lohnkosten

§ 7
Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlußvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Der Kirchenvorstand:

Radegast, den 08.06.2009

W. Danielsen-Runge
(Vorsitzende)

Gisela Pohlmann
(Kirchenvorsteher/-in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

Bleckede, den 17.08.2009

Sup. Dr. Berner
(Vorsitzender)

Erika Tipke
(Kirchenkreisvorsteher/-in)

Friedhofsordnung für die Friedhöfe in Stapel und Haar der Ev.-luth. Kirchengemeinde Stapel

Die Friedhöfe sind Stätten, auf denen die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Sie sind mit ihren Gräbern sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Sie sind zugleich Orte, an denen die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben gegeben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf den Friedhöfen Richtung und Weisung.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Stapel am 10. Juli 2008 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofsziel

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Stapel in Stapel und Haar. Der Friedhof Stapel umfasst zurzeit das Flurstück 391/41 der Flur 5 in der Gemarkung Stapel mit einer Größe von 2,1682 ha. Eigentümerin des Flurstücks ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Stapel. Der Friedhof Haar umfasst zurzeit das Flurstück 504/111 der Flur 2 in der Gemarkung Haar mit einer Größe von 0,5761 ha. Eigentümerin ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Stapel.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Stapel hatten, Mitglieder der Ev.-luth. Kirchengemeinde Stapel waren und derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes, soweit ein Elternteil seinen Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Stapel hat oder einem Elternteil ein Beisetzungsrecht nach Satz 1 zusteht.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 2 Schließung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeit abgelaufen war. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von der Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3 Friedhofsverwaltung

- (1) Die Friedhöfe sind unselbstständige Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie werden vom Kirchenvorstand verwaltet.
- (2) Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben hat der Kirchenvorstand das Pfarramt der Ev.-luth. Kirchengemeinde Stapel beauftragt.
- (4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstigen Anlagen, Zulassung von Gewerbe-

treibenden sowie Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind tagsüber bzw. während an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass können die Friedhöfe ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Die Friedhöfe erfordern ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
Das Pfarramt kann Personen, die der Friedhofsordnung wiederholt zuwidergehandelt haben, das Betreten der Friedhöfe untersagen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeuge des Pfarramtes und der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten, diesbezüglich zu werben sowie Druckschriften und andere Medien aller Art zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
 - d) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf den Friedhöfen zu entsorgen,
 - e) nicht kompostierbare Abfälle aller Art, z. B. Pflanzenbehältnisse und Verpackungsmaterial aus Kunststoff, auf den Friedhöfen abzulagern,
 - f) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten außerhalb der Wege zu betreten, zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) zu lärmern oder zu spielen,
 - h) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen,
 - i) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten und ohne Zustimmung des Pfarramtes gewerbsmäßig zu fotografieren.
- (4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 3 zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden und sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf den Friedhöfen weitere Bestimmungen erlassen.
- (6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht der Friedhöfe betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende haben die für die Friedhöfe geltenden Vorschriften zu beachten.
- (2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Pfarramt nach vorheriger schriftlicher Mahnung untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen verstoßen hat. Bei besonders schweren Verstößen ist eine vorherige schriftliche Mahnung entbehrlich.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei einer Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen kein Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig beim Pfarramt anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Beisetzung einschließlich Trauerfeier gestaltend mitwirken wird.
- (2) Das Pfarramt kann die Person, die die Beisetzung leiten oder bei der Beisetzung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu befürchten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Der Zeitpunkt der Beisetzung wird vom Pfarramt im Einvernehmen mit dem zuständigen Pastor bzw. demjenigen, der die Beisetzung leitet, festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.
- (3) Gesetzlich vorgeschriebene Ruhezeiten bleiben von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 unberührt.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in Särgen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Säрге müssen fest gefügt und so abgeschlossen sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein. Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhezeit ermöglicht.
- (3) Für Sargauskleidungen, Leichentücher und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 1 entsprechend.
- (4) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Säрге erforderlich, so ist dies dem Pfarramt bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus wichtigem Grund dürfen Leichen und Aschen vor Ablauf der Ruhezeit umgebettet werden. Die Umbettung bedarf der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat sich gegenüber dem Pfarramt schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.
- (6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

Folgende Arten von Grabstätten stehen auf den Friedhöfen Stapel und Haar zur Verfügung:

- a) Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbestattung,
- b) Rasengrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbestattung.

Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht für Grabstellen auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) vergeben wird. Die

Lage der Grabstätte wird durch das Pfarramt mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt.

Rasengrabstätten sind Grabstätten auf einem bestimmten Bereich des jeweiligen Friedhofes mit besonderen Vorschriften zur Anlage und Nutzung. Das Nutzungsrecht wird auf Wunsch als Einzelgrab oder als Doppelgrab der Reihe nach vergeben.

§ 12 Verleihung und Ausübung des Nutzungsrechtes an Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift dem Pfarramt mitzuteilen.
- (2) Die Dauer des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechtes richten sich nach der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Stapel in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die Grabstätte um mindestens fünf Jahre verlängert werden. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit der zuletzt durchgeführten Beisetzung. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Stapel in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) In einer Grabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:
 - a) Ehegatte,

- b) Lebenspartner gemäß Gesetz über eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Pfarramt nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist das Pfarramt nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Pfarramtes.

- (5) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 4 Buchstabe a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die Zustimmung des Pfarramtes erforderlich.
- (6) Der Nutzungsberechtigte soll dem Pfarramt schriftlich mitteilen, auf welcher seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen. Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 4 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppe der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger hat dem Pfarramt auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 4 Buchstabe a) bis h) genannten Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 4 Buchstabe a) bis h) geworden ist.
Für die Übertragung gilt Absatz 5.
- (7) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage, Gestaltung und dauernden Unterhaltung der Grabstätte.

§ 13 Rückgabe des Nutzungsrechtes an Grabstätten

- a) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig.
- b) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 14 Belegung der Grabstätten

- (1) In einer Grabstelle darf nur eine Leiche oder eine Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.
- (2) In einer bereits belegten Grabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden.
- (3) Bei neu anzulegenden Grabstätten soll die Grabstelle etwa folgende Größe haben:
Länge 2,50 m und Breite 1,20 m.
- (4) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (5) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.
- (6) Der Nutzungsberechtigte muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassungen, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.) soweit erforderlich vor dem Grabaushub auf seine Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet das Pfarramt.
Kommt der Nutzungsberechtigte den Verpflichtungen nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör entfernt werden, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Kirchengemeinde zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 15 Grabregister

Das Pfarramt führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Anlage, Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 16 Grundsatz

Jede Grabstätte ist so anzulegen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie der Umgebung angepasst sind sowie der Friedhofszweck und die Würde der kirchlichen Friedhöfe in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

Weitergehende Gestaltungsvorschriften als die in dieser Friedhofsordnung genannten, können in einer besonderen Ordnung für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale geregelt werden.

§ 17 Anlage und Unterhaltung der Wahlgrabstätten

- (1) Jede Wahlgrabstätte muss innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechts vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen unterhalten werden. Der Nutzungsberechtigte kann entweder die Wahlgrabstätte selbst anlegen, gestalten und unterhalten oder einen Dritten damit beauftragen. Die Verpflichtung endet erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Wahlgrabstätte muss eine rechteckige Form aufweisen. Die Maße richten sich nach der Anzahl der Grabstellen.
- (3) Die Wahlgrabstätte ist zu bepflanzen. Die Bepflanzung darf die Größe der Wahlgrabstätte nicht überschreiten. Die Wahlgrabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden.
- (4) Eine Grababdeckung mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kunststoffen oder ähnlichen Materialien ist nicht gestattet. Eine Abdeckung mit Natursteinen ist bis zwei Drittel der Wahlgrabstätte zulässig.
- (5) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen außerhalb der Wahlgrabstätte nicht verändern.
- (6) Grabhügel dürfen eine Höhe von 0,20 m nicht überschreiten.
- (7) Das Aufstellen von Bänken und Stühlen auf oder neben Grabstätten ist nicht gestattet. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen das Aufstellen einer kleinen und unauffälligen Bank zeitlich befristet genehmigen.
- (8) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe sollen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen der Grabstätte.
- (9) Die Verwendung von Blechdosen, Konservengläsern, Flaschen oder ähnlichen Behältnisse als Grabvasen ist nicht gestattet.
- (10) Einfassungen / Einfriedigungen haben sich in Lage, Größe, Gestalt und im verwendeten Material der näheren Umgebung anzupassen.
- (11) Auf dem südlich des Hauptweges gelegenen Grabfeld des Friedhofs in Haar sind Einfassungen / Einfriedigungen von einzelnen Grabstellen insgesamt als Familiengrabstätten nicht gestattet. Einzelne Grabstellen auf diesem Grabfeld können eine Einfassung / Einfriedigung erhalten.
- (12) Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Wahlgrabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (13) Großgehölze auf Wahlgrabstätten sind so zu pflegen, dass sie eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten und nicht seitlich über die Wahlgrabstätte hinaus wachsen.
- (14) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.
- (15) Blumentöpfe, Grablichter, Gesteckunterlagen, Pflanzschalen, Verpackungsmaterial etc. aus nicht verrottbarem Material sind nach deren Benutzung vom Friedhof zu entfernen. Sie dürfen nicht in die Behälter für kompostierbare Materialien abgelegt werden.

§ 18 Vernachlässigung von Wahlgrabstätten

- (1) Wird eine Wahlgrabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt, gestaltet oder unterhalten, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Pfarramtes die Wahlgrabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
Kommt der Nutzungsberechtigte der Verpflichtung nicht nach, kann das Pfarramt in diesem Fall die Wahlgrabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Das Pfarramt kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen, soweit sie den Nutzungsberechtigten schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. Im Einziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und sonstige Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Einziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zum Anlegen, Gestalten und Unterhalten hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Wahlgrabstätte aufgefordert, sich mit dem Pfarramt in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann das Pfarramt bzw. in dessen Auftrag ein Dritter die Wahlgrabstätte abräumen und einebnen sowie Grabmale und sonstige Anlagen beseitigen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann das Pfarramt den Grabschmuck entfernen bzw. entfernen lassen.

§ 19 Errichtung und Veränderung von Grabmalen auf Wahlgrabstätten

- (1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Pfarramtes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor Errichtung oder Änderung beim Pfarramt durch den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten schriftlich zu beantragen.
- (2) Der Antrag ist mit folgendem Inhalt einzureichen:
 - a) Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung,
 - b) Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.
- (3) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung angebracht werden sollen.

- (4) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen Anlagen einschließlich Einfriedigungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Pfarramtes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt das Pfarramt dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist veranlasst das Pfarramt die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung oder Befestigung des Grabmals gilt § 20 Abs. 9.

§ 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen auf Wahlgrabstätten

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Das einzelne Grabmal hat sich in Größe, Form, Material, Farbe und Standort in das Gesamtbild des jeweiligen Friedhofes einzugliedern.
- (3) Grabmale sind stehend oder liegend in der Mitte der Stirnseite aufzustellen.
- (4) Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmäßig zu behandeln.
- (5) Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus nicht gemäß Abs. 4 behandelter Zementmasse,
 - b) Grabmale, die ausschließlich aus Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Kunststoff oder ähnlichem Material gefertigt sind,
 - c) Grabmale mit Farbanstrich, ausgenommen Holzschutzanstriche.
- (6) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (7) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen auf dem Friedhof sind dauernd in gutem Zustand zu halten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (8) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch die Verletzung dieser Pflicht entstehen.
- (9) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann das Pfarramt die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist das Pfarramt berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten, das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann das Pfarramt die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 21 Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit sollen innerhalb von drei Monaten die Grabmale, ihre Fundamente und sonstige bauliche Anlagen vom Nutzungsberechtigten entfernt werden. Unberührt bleibt § 22. Geschieht das Abräumen nicht innerhalb dieser Frist, kann das Pfarramt nach vorheriger Mitteilung an den Nutzungsberechtigten das Abräumen der Grabstätte veranlassen. Die entstandenen Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu erstatten. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

§ 22 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden durch das Pfarramt in einem Verzeichnis geführt und nach den Möglichkeiten von der Kirchengemeinde erhalten.

§ 23 Rasengrabstätten

- (1) Auf Rasengrabstätten dürfen keine stehenden Grabmale errichtet werden.
- (2) Als Grabmale für Rasengrabstätten sind Grabplatten mit folgenden Abmessungen zu verwenden:
 - a) Mindestmaß: 0,35 m Länge und 0,45 m Breite bis
 - b) Höchstmaß: 0,80 m Länge und 0,80 m Breite.

Die Dicke der Grabplatte ist entsprechend der Größe und des Materials auszuwählen, wobei ein Mindestmaß von 0,08 m einzuhalten ist.

Die Beschriftung ist ausschließlich vertieft anzubringen.

Die in den §§ 19 bis 22 genannten Vorschriften für Grabmale gelten analog auch für Grabplatten.

- (3) Die Grabplatte ist nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und einzulassen.
- (4) Die Grabplatte ist am Kopfende in einer Flucht mit den anderen Platten der Nachbargräber genau in der Mitte der Grabbreite so einzulassen, dass die Oberfläche mit der Höhe der Rasenfläche abschließt.

- (5) Auf Rasengrabstätten dürfen keine Bepflanzungen vorgenommen und es dürfen keine Vasen, Grablichter, bepflanzten Blumenschalen, Töpfe mit Dauergewächsen oder andere die Pflege der Rasenfläche behindernde Gegenstände abgestellt werden. In der Zeit vom 01. November bis zum 01. März können auf den Grabplatten Blumen oder Gestecke abgelegt werden.

§ 24 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten oder nach Ablauf der Ruhezeit zu beseitigen.

Unberührt bleibt § 22.

VI. Benutzung der Friedhofskapellen

§ 25 Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle auf den Friedhöfen Stapel und Haar zur Verfügung.
(2) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen.
(3) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder beim dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Gebühren und Haftung

§ 26 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.

§ 27 Haftung

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichteten Grabmale, Einfriedungen und sonstigen Anlagen entstehen.
(2) Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen oder Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.
(3) Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Stapel haftet nicht für Diebstähle oder für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

VIII. Schlussvorschriften

§ 28 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Stapel in Stapel und Haar vom 10. September 1992 außer Kraft.

Stapel, 01. August 2008

Der Kirchenvorstand:

Franz-Gerno Panz
Vorsitzender

C. G. Schnabel
Kirchenvorsteher

Die Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Stapel in Stapel und Haar, vom Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 10. Juli 2008 beschlossen, wird vom Kirchenkreisvorstand Bleckede kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bleckede, den 25.11.2008

Der Kirchenvorstand:

Dr. Berner
Vorsitzender

Paulsen
Kirchenkreisvorsteher

**Friedhofsgebührenordnung
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Stapel für den
Friedhof in Haar**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung der Friedhofsordnung für die Friedhöfe in Stapel und Haar der Ev.-luth. Kirchengemeinde Stapel vom 10. Juli 2008 hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Stapel am 04. Juni 2009 folgende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Stapel beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes Haar und seiner Einrichtungen sowie die in § 6 aufgeführten Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren könne im Einzelfall auf Antrag des Gebührenpflichtigen aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
Die Entscheidung über Stundung oder Erlass trifft der Kirchenvorstand.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Wahlgrabstätten zur Erdbestattung
 - a) für 30 Jahre – je Grabstelle 300,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle 10,00 €
2. Wahlgrabstätten zur Urnenbestattung
 - a) für 30 Jahre – je Grabstelle 300,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle 10,00 €
3. Rasengrabstätten zur Erdbestattung
 - a) für 30 Jahre – je Grabstelle 300,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle 10,00 €
 - c) Rasenpflege für 30 Jahre – je Grabstelle 1.170,00 €
 - d) Rasenpflege für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle 39,00 €
4. Rasengrabstätten zur Urnenbestattung
 - a) für 30 Jahre – je Grabstelle 300,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle 10,00 €
 - c) Rasenpflege für 30 Jahre – je Grabstelle 990,00 €
 - d) Rasenpflege für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle 33,00 €
5. Zusätzliche Beisetzungen einer Urne in eine Wahl- oder Rasengrabstätte gemäß § 14 Abs. 2 der Friedhofsordnung
 - a) bei einer Beisetzung in einem Einzelgrab eine Gebühr gemäß I. 2. a), bei Rasengräbern eine Gebühr gemäß I. 4. a)
 - b) bei einer Beisetzung in einer Grabstätte (Familiengräber) zusätzlich zu a) eine Gebühr gemäß I. 2. b) für die anderen Grabstellen der Grabstätte zur Anpassung an die neue Ruhezeit

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle

- Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Bestattungsfall 75,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube:

1. für eine Erdbestattung
 - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100,00 €
 - b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr. 300,00 €
2. für eine Urnenbestattung 120,00 €

IV. Gebühren für Umbettungen

Umbettungsgebühren werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr
entfällt

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht festgelegt sind, setzt das Pfarramt die zu entrichtende Vergütung nach tatsächlichem Aufwand fest.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Stapel in Haar vom 17. Januar 1997 außer Kraft.

Stapel, 10. Juni 2009

Der Kirchenvorstand:

Panz
Vorsitzender

Grewe
Kirchenvorsteher

Der Kirchenkreisvorstand:

Dr. Berner
Vorsitzender

Erika Tipke
Kirchenkreisvorsteher/in

**Friedhofsgebührenordnung
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Stapel für den
Friedhof in Stapel**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung der für die Friedhöfe in Stapel und Haar der Ev.-luth. Kirchengemeinde Stapel vom 10. Juli 2008 hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Stapel am 04. Juni 2009 folgende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Stapel beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes Stapel und seiner Einrichtungen sowie die in § 6 aufgeführten Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren könne im Einzelfall auf Antrag des Gebührenpflichtigen aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
Die Entscheidung über Stundung oder Erlass trifft der Kirchenvorstand.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

- 1. Wahlgrabstätten zur Erdbestattung
 - a) für 30 Jahre – je Grabstelle 390,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle 13,00 €
- 2. Wahlgrabstätten zur Urnenbestattung
 - a) für 30 Jahre – je Grabstelle 390,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle 13,00 €
- 3. Rasengrabstätten zur Erdbestattung
 - a) für 30 Jahre – je Grabstelle 390,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle 13,00 €
 - c) Rasenpflege für 30 Jahre – je Grabstelle 1.170,00 €
 - d) Rasenpflege für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle 39,00 €
- 4. Rasengrabstätten zur Urnenbestattung
 - a) für 30 Jahre – je Grabstelle 390,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle 13,00 €
 - c) Rasenpflege für 30 Jahre – je Grabstelle 990,00 €
 - d) Rasenpflege für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle 33,00 €
- 5. Zusätzliche Beisetzungen einer Urne in eine Wahl- oder Rasengrabstätte gemäß § 14 Abs. 2 der Friedhofsordnung
 - a) bei einer Beisetzung in einem Einzelgrab eine Gebühr gemäß I. 2. a), bei Rasengräbern eine Gebühr gemäß I. 4. a)
 - b) bei einer Beisetzung in einer Grabstätte (Familiengräber) zusätzlich zu a) eine Gebühr gemäß I. 2. b) für die anderen Grabstellen der Grabstätte zur Anpassung an die neue Ruhezeit

- II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle
 - Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall. 150,00 €

- III. Gebühren für die Beisetzung
 - Für das Ausheben und Verfüllen der Grube:
 - 1. für eine Erdbestattung
 - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100,00 €
 - b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr. 300,00 €
 - 2. für eine Urnenbestattung 120,00 €

- IV. Gebühren für Umbettungen
 - Umbettungsgebühren werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

- V. Friedhofsunterhaltungsgebühr
 - Für ein Jahr – je Grabstelle 13,00 €

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht festgelegt sind, setzt das Pfarramt die zu entrichtende Vergütung nach tatsächlichem Aufwand fest.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Stapel in Stapel vom 20. 11 2003 außer Kraft.

Stapel, 10. Juni 2009

Der Kirchenvorstand:

Panz
Vorsitzender

Grewe
Kirchenvorsteher

Der Kirchenkreisvorstand:

Dr. Berner
Vorsitzender

Erika Tipke
Kirchenkreisvorsteher/in

